



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung die folgenden Dokumente zu TOP:

- 2.2,** Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 16.03.2015
- 3.3,** Erlass einer ersten Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern
- 3.4,** Erlass einer Verordnung über die Bildung des Schuleinzugsbereiches der Schule in der Geisbach
- 3.5,** Bebauungsplan Nr. 01.50 C - Hennef (Sieg) - Im Siegbogen Süd
- 3.10,** Prüfung Gesamtabschluss 2013, Entlastung des Bürgermeisters
- 3.11,** Aufnahme gemeindeferne Schülerinnen und Schüler; SPD - Fraktion vom 10.03.2015
- 5.2,** Haushaltswirtschaftliche Sperre.

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hinweis: Vor der Ratssitzung findet um 16 Uhr die Sitzung des Personalausschusses in der Meys-Fabrik statt.

Hennef, 19.03.2015

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium		
Rat		

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	23.03.2015	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Ausschussumbesetzungen	
2.1	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der FDP-Fraktion vom 22.02.2015	1
2.2	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 16.03.2015	1 A (Nachtrag)
3	Beschlussvorlagen	
3.1	Änderung der Satzung der Musikschule vom 29.09.2003; 7. Änderungssatzung (Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften vom 03.03.2015)	2
3.2	Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef vom 14.12.2009 in der Fassung vom 26.03.2012 (Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 10.03.2015)	3
3.3	Erlass einer ersten Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern (Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 10.03.2015, Empfehlung des Ausschusses für Schule und Inklusion vom 18.03.2015)	4 (Nachtrag)
3.4	Erlass einer Verordnung über die Bildung des Schuleinzugsbereiches der Schule in der Geisbach (Empfehlung des Ausschusses für Schule und Inklusion vom 18.03.2015)	5 (Nachtrag)
3.5	Bebauungsplan Nr. 01.50 C - Hennef (Sieg) - Im Siegbogen Süd; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses Stadtgestaltung und Planung vom 17.03.2015)	6 (Nachtrag)
3.6	Brandschutzsanierung im Dachgeschoss und Fensteranstrich am Obdachlosenheim in 53773 Hennef-Dahlhausen (Empfehlung des Ausschusses für Generation, Soziales und Integration vom 24.02.2015)	7
3.7	Frauenförderplan (Empfehlung des Personalausschusses vom 23.03.2015)	Siehe TOP 1.4 der Einladung PersonalA

3.8	Einführung einer obligatorischen Bürgerbeteiligung vor Ausschusssitzungen; Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2014	8
3.9	Ernennung der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg)	9
3.10	Prüfung Gesamtabchluss 2013, Entlastung des Bürgermeisters (Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.03.2015)	10 (Nachtrag)
3.11	Aufnahme gemeindeferne Schülerinnen und Schüler; Anträge der SPD - Fraktion vom 10.03.2015 sowie inhaltsgleich vom 24.11.2014	11 (Nachtrag)
4	Anfragen	
4.1	Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" zu Fremdwährungsanleihen	12
4.2	Bereitstellung von Bundesmittel; Anfrage der CDU - Fraktion vom 08.03.2015	13
5	Mitteilungen	
5.1	Auswertung der Umfrage zum Thema digitale Ratsarbeit	14
5.2	Haushaltswirtschaftliche Sperre	14 A (Nachtrag)
	Nicht öffentliche Sitzung	
6	Beschlussvorlagen	
6.1	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtbetriebe Hennef (Sieg) AöR	15
6.2	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	16
6.3	Beförderung einer Beamtin im Amt für Steuerungsunterstützung (Empfehlung des Personalausschusses vom 23.03.2015)	Siehe TOP 1.1 der Einladung PersonalA
6.4	Beförderung einer Beamtin im Amt für soziale Angelegenheiten (Empfehlung des Personalausschusses vom 23.03.2015)	Siehe TOP 1.2 der Einladung PersonalA
6.5	Beförderung einer Beamtin im Fachbereich Stadtentwicklung, Liegenschaften (Empfehlung des Personalausschusses vom 23.03.2015)	Siehe TOP 1.3 der Einladung PersonalA
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2015/0095
Datum: 16.03.2015

TOP: 2.2
Anlage Nr.: 1A

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	23.03.2015	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen;
Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 16.03.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt, die Umbesetzung entsprechend des Antrages der Fraktion „Die Linke“ vom 16.03.2015.

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:
Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:
Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 16.03.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister

1. To provide and the necessary

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Sehr geehrter Bürgermeister Klaus Pipke,

Die Fraktion, DIE LINKE., beantragt die stellvertretende Sachkundige Bürgerin im Wahlprüfungsausschuss, Frau Brigitte Hinch, durch Herrn Roberto Pollo, zu ersetzen.

gez.
Gerd Weisel
Fraktionsvorsitzender



Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Schule und Inklusion der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 18.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
-----	---------------------

- 1.3 Offene Ganztagsschule in der Stadt Hennef
- a) Bedarfs- und Kostenanalyse offener Ganztage in der Stadt Hennef
 - b) Erlass einer ersten Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012

- a) Bedarfs- und Kostenanalyse offener Ganztage in der Stadt Hennef

Frau Kellerbach teilte stellvertretend für die Grundschulleitungen mit, dass diese bei der Erstellung der Bedarfsanalyse nicht mit eingebunden wurden, was nicht dem Auftrag des Ausschusses an die Verwaltung entsprach. Beim nächsten OGS-Arbeitskreis soll das Papier gemeinsam mit den Schul- und OGS-Leitungen und der Stadtverwaltung diskutiert werden.

Es bestand Einigkeit darüber, die Bedarfsanalyse noch einmal unter Beteiligung der Grundschulleitungen zu überarbeiten. Frau Herchenbach-Herweg listete zudem einige Fragen / Unklarheiten zu der Bedarfsanalyse auf und bat darum, diese ebenfalls bei der Überarbeitung zu berücksichtigen.

- b) Erlass einer ersten Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2015

Herr Golombek beantragte, die ersten zwei Einkommensgruppen von dem Aufschlag für die 17:00-Uhr-Betreuung zu befreien. Daraufhin beschlossen die Ausschussmitglieder einstimmig bei einer Enthaltung der FDP-Fraktion abweichend vom Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Inklusion empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef den Erlass der dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügten ersten Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 unter Berücksichtigung der in der Sitzung beschlossenen Änderungen.

Die Änderungssatzung mit der angepassten Beitragstabelle (Anlage 5) ist der Niederschrift als Anlage-Nr. 4 beigefügt.

Hennef, den 19.03.2015

Schriftführer
Sandro Klenner

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW S. 687), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) sowie § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 25.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), sowie des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

Teil A Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung

1. Ziffer 1.1.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Ohne die Voraussetzungen nach 1.1.1 haben die Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf Förderung der Kindertagespflege, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat (Rechtsanspruch).

2. Ziffer 1.1.4 wird der 1.Absatz gestrichen.
3. Ziffer 1.1.5 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Ausgenommen von der Förderung ist die Pflege für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten im Sinne des § 22 Abs. 2, Satz 5 KiBiz. Die Betreuungszeit muss mindestens 5 Stunden wöchentlich betragen und darf im Regelfall maximal 45 Stunden wöchentlich und 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

4. Ziffer 1.1.6 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine vorrangige Kostenübernahme dort beantragt werden.

5. Ziffer 1.2.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII:

- ***die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in Höhe von insgesamt 5 Euro je Stunde je Kind,***

- die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und
- **je Kindertagespflegestelle im Stadtgebiet Hennef, welche Kinder aus Hennef betreut, eine Zusatzpauschale von 100,00 € jährlich für Verwaltung, Dokumentation und Elterngespräche außerhalb der geförderten Betreuungszeit.**

6. Ziffer 1.2.2 wird zu 1.2.2 und 1.2.3. (Die folgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.)

1.2.2 In der Eingewöhnungszeit wird der Fördersatz entsprechend der geleisteten Eingewöhnungszeit ausgezahlt.

1.2.3 Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%. Des Weiteren muss die Betreuungszeit mindestens 5 Stunden wöchentlich umfassen.

7. Ziffer 1.2.4 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 wird eingefügt. (Die folgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.)

Die Gewährung der laufenden Geldleistungen in der öffentlichen Kindertagespflege erfolgt leistungsgerecht und schließt private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson aus. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen zur Verpflegung.

8. Ziffer 1.2.5 (bisher 1.2.3) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt. Die Kindertagespflegesätze werden der Kindertagespflegeperson nur für erbrachte Betreuungsleistung gewährt, und zwar einschließlich **fünf betreuungsfreier Wochen (25 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche, 20 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche, 15 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche, 10 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche, 5 Tage bei einem Betreuungstag/Woche) je Kalenderjahr (Urlaub und Fort- und Weiterbildung)**. Darüber hinaus wird bei krankheitsbedingtem Ausfall des Kindes oder der Kindertagespflegeperson bis zu höchstens einer Woche der Kindertagespflegesatz weitergezahlt.

9. Ziffer 1.2.6 (bisher 1.2.4) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Wird in **krankheitsbedingten** Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson **mit gültiger Pflegeerlaubnis** geleistet, **erhalten beide Kindertagespflegepersonen für bis zu fünf Arbeitstage in Folge die entsprechende Geldleistung. Fällt die Kindertagespflegeperson länger aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung.**

10. Ziffer 1.2.13 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 wird zugefügt:

Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson die Hälfte der Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifizierungskurses nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben.

11. Ziffer 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 werden gestrichen.

12. Ziffer 4.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung **und einer städtischen Großtagespflege** sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Hennef öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Anteil an den Kosten der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erhoben.

13. Ziffer 4.3.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. **Abweichend hiervon ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise zwei Jahre.**

14. Ziffer 4.3.5 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Elternbeiträge **ab dem 01.08.2015** ergibt sich aus den **Anlagen 1 bis 4** zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge, mit Ausnahme der in Anlage 5 genannten Beiträge, erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; erstmalig zum 01.08.2015 um 5 %. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

15. Ziffer 4.4.6 2.Absatz der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 wird gestrichen.

16. Ziffer 4.5.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, **oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft** gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-), eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege sowie in Großtagespflegestellen eines Trägers der Jugendhilfe in Hennef gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Für das zweite Geschwisterkind (3. Kind) werden 25 v.H. der jeweils maßgeblichen Elternbeiträge für das Erstkind erhoben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

17. Die Anlagen 1-4 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhalten folgende Fassungen:

Anlage 1

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). 5 - 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	54 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	23 €	35 €	58 €	71 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	29 €	44 €	74 €	89 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	36 €	54 €	89 €	108 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	42 €	63 €	105 €	126 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	50 €	76 €	126 €	150 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	59 €	88 €	147 €	173 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	67 €	101 €	168 €	197 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	76 €	113 €	189 €	221 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	84 €	126 €	210 €	244 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	92 €	139 €	231 €	268 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	101 €	151 €	252 €	291 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	109 €	164 €	273 €	315 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	118 €	176 €	294 €	339 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	126 €	189 €	315 €	357 €

Fortsetzung

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	56 €	63 €	70 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	63 €	76 €	89 €	99 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	84 €	100 €	116 €	128 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	105 €	126 €	147 €	163 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	126 €	152 €	179 €	198 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	147 €	179 €	210 €	233 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	173 €	207 €	242 €	268 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	200 €	236 €	273 €	303 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	226 €	265 €	305 €	338 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	252 €	294 €	336 €	373 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	278 €	323 €	368 €	408 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	305 €	352 €	399 €	443 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	331 €	381 €	431 €	478 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	357 €	410 €	462 €	513 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	383 €	438 €	494 €	548 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	399 €	462 €	525 €	583 €

Anlage 2

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). 5 - 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	32 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	13 €	19 €	32 €	42 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	17 €	25 €	42 €	55 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	21 €	32 €	53 €	68 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	25 €	38 €	63 €	81 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	32 €	47 €	79 €	100 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	38 €	57 €	95 €	118 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	44 €	66 €	110 €	137 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	50 €	76 €	126 €	155 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	57 €	85 €	142 €	173 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	63 €	95 €	158 €	192 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	69 €	104 €	173 €	210 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	76 €	113 €	189 €	228 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	82 €	123 €	205 €	247 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	88 €	132 €	221 €	265 €

Fortsetzung

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	42 €	47 €	53 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	37 €	53 €	68 €	76 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	53 €	71 €	89 €	99 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	68 €	92 €	116 €	128 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	84 €	113 €	142 €	158 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	100 €	134 €	168 €	187 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	121 €	158 €	194 €	216 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	142 €	181 €	221 €	245 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	163 €	205 €	247 €	274 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	184 €	228 €	273 €	303 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	205 €	252 €	299 €	333 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	226 €	276 €	326 €	362 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	247 €	299 €	352 €	391 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	268 €	323 €	378 €	420 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	289 €	347 €	404 €	449 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	310 €	370 €	431 €	478 €

Anlage 3

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen oder Großtagespflegestellen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	63 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	63 €	89 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	58 €	84 €	116 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	74 €	105 €	147 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	89 €	126 €	179 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	105 €	147 €	210 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	126 €	173 €	242 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	147 €	200 €	273 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	168 €	226 €	305 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	189 €	252 €	336 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	210 €	278 €	368 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	231 €	305 €	399 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	252 €	331 €	431 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	273 €	357 €	462 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	294 €	383 €	494 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	315 €	400 €	525 €

Anlage 4

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kinder über 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	47 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	37 €	68 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	32 €	53 €	89 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	42 €	68 €	116 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	53 €	84 €	142 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	63 €	100 €	168 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	79 €	121 €	194 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	95 €	142 €	221 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	110 €	163 €	247 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	126 €	184 €	273 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	142 €	205 €	299 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	158 €	226 €	326 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	173 €	247 €	352 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	189 €	268 €	378 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	205 €	289 €	404 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	221 €	310 €	431 €

Teil B Offene Ganztagschule

1. Ziffer 3.1.3 Satz 4 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Das Kind scheidet zum Ende des laufenden Schuljahres aus, sofern die Erziehungsberechtigten dies schriftlich dem Schulträger bis zum 31.01. des Jahres mitteilen.

2. Ziffer 3.1.5 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Nehmen Kinder der Offenen Ganztagschule an dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagschule teil, so werden in den Einkommensgruppen I – X dieser Elternbeitragssatzung zusätzlich zu den monatlichen Regelbeiträgen ab dem 01.08.2015 Beiträge in Höhe von 12,50 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) und ab dem 01.08.2016 Beiträge in Höhe von 15,00 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) erhoben. Nehmen Kinder der Offenen Ganztagschule an dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagschule teil, so werden in der Einkommensgruppe XI dieser Elternbeitragssatzung zusätzlich zu den monatlichen Regelbeiträgen ab dem 01.08.2015 Beiträge in Höhe von 20,00 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) und ab dem 01.08.2016 Beiträge in Höhe von 22,50 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) erhoben. Eine Anmeldung der an dem Ferienprogramm teilnehmenden Kinder ist grundsätzlich nur wochenweise möglich.

Besteht die Woche aus weniger als fünf Kalendertagen, erfolgt eine anteilige Festsetzung der Elternbeiträge entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Wochentage im Verhältnis zu fünf Kalendertagen. Eine Geschwisterermäßigung wird beim Ferienprogramm nicht gewährt. Die Elternbeiträge für das Ferienprogramm sind eine Woche vor Beginn des Ferienprogramms fällig und an die Stadt Hennef im Voraus zu zahlen. Kosten für Bastelmaterialien, Ausflugsfahrten bzw. separat zu zahlende Eintrittsentgelte an Ausflugszielen sind im Rahmen des Ferienprogramms der OGS von den Beitragspflichtigen separat zu vergüten. Hinsichtlich der Fälligkeit und Zahlung des Beitrags gelten die Bestimmungen der vorstehenden Satzung analog.

3. Nach Ziffer 4.3.5 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 wird Ziffer 4.3.6 neu eingefügt:

Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ab dem 01.08.2015 ergibt sich aus der Anlage 5 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Schulausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren um 5%; erstmalig zum 01.08.2018. Dabei ist für den Bereich der Offenen Ganztagschule die Höchstbetragsbegrenzung gemäß RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 / 15.01.2015 in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten. Die ermittelten Elternbeiträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

4. Die bisherige Anlage 6 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 wird Anlage 5 und erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge offene Ganztagschule

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Monatlicher Elternbeitrag (neu) Betreuungszeit bis 16.00 Uhr	Monatlicher Elternbeitrag (neu) Betreuungszeit bis 17.00 Uhr
Eink.Gr. I	bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €
Eink.Gr. II	bis 20.000 €	42,00 €	42,00 €
Eink.Gr. III	bis 25.000 €	47,50 €	58,00 €
Eink.Gr. IV	bis 30.000 €	65,50 €	76,00 €
Eink.Gr. V	bis 35.000 €	76,00 €	86,50 €
Eink.Gr. VI	bis 40.000 €	86,50 €	97,00 €
Eink.Gr. VII	bis 45.000 €	97,00 €	110,00 €
Eink.Gr. VIII	bis 50.000 €	110,00 €	130,00 €
Eink.Gr. IX	bis 55.000 €	130,00 €	150,00 €
Eink.Gr. X	bis 60.000 €	150,00 €	170,00 €
Eink.Gr. XI	über 60.000 €	170,00 €	190,00 €

§ 2
- Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 3.4

Anlage Nr.: 5

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Schule und Inklusion der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 18.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.5	Erlass einer Verordnung über die Bildung des Schuleinzugsbereiches der Schule in der Geisbach

Die Ausschussmitglieder beschlossen einstimmig:

Der Ausschuss für Schule und Inklusion empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die beigefügte Verordnung über die Bildung des Schuleinzugsbereiches der Schule in der Geisbach zu beschließen.

Hennef (Sieg), den 19.03.2015

Schriftführer
Sandro Klenner



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2015/0081
Datum: 18.03.2015

TOP: 3.5
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	23.03.2015	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.50 C - Hennef (Sieg) - Im Siegbogen Süd;
1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**

- 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

zu B1,
mit Schreiben vom 18.03.2014

Stellungnahme:

Es wird Bezug genommen auf die Ausführungsplanung der Straße Bingenberg. Da die Ausführungsplanung keine Inanspruchnahme des privaten Grundstücks erfordert, wird darum gebeten, den Bebauungsplanentwurf entsprechend anzupassen.

Abwägung:

Der Anregung wird gefolgt. Die Grenze des Bebauungsplanes wird entsprechend der Straßenplanung angepasst.

zu B2,

Diverse Schreiben der angrenzenden Anwohner

mit Schreiben vom 10.03.2014, 12.03.2014, 17.03.2014, 25.03.2014 und 02.04.2014

Stellungnahme:

Von den insgesamt 20 eingegangenen Stellungnahmen der Anwohner der Straße Bingenberg spricht sich der überwiegende Teil für verkehrsberuhigende Maßnahmen beim Ausbau der Straße Bingenberg aus, da durch die neue Straßenplanung mit einem breiteren Straßenquerschnitt von höheren Durchgangsgeschwindigkeiten ausgegangen wird.

Diese Meinung wird allerdings nicht von allen Anwohnern geteilt. Es gibt daneben auch die Meinung, dass die beantragten Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (hier: Einengung) jeglicher Grundlage entbehrt und die Annahme, dass die Straße Bingenberg in Zukunft stärker und zügiger befahren wird, rein spekulativ seien. Man sei nicht bereit, die Mehrkosten dieser Verkehrsberuhigungsmaßnahme zu tragen.

Abwägung:

Bei den abgegebenen Stellungnahmen wird inhaltlich auf die Straßenplanung Bezug genommen. Verkehrsberuhigende Maßnahmen wie Fahrbahnverengungen sind in der vorgeschlagenen Form Teil der Straßenraumgestaltung. Der Bebauungsplan setzt hier nur eine öffentliche Verkehrsfläche fest, die die Lage und äußere Dimensionierung der Erschließung vorgibt. Die Straßenraumgestaltung bleibt der Straßenentwurfs- und Ausführungsplanung vorbehalten. Die Vorschläge hierzu sind deshalb im Bauleitplanverfahren nicht abwägungsrelevant und werden zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Im Rahmen der Straßenausführungsplanung wurden die eingebrachten Stellungnahmen berücksichtigt und entsprechende verkehrsberuhigende Maßnahmen (hier: Einengungen) vorgesehen.

zu T1, RSAG AöR

mit Schreiben vom 25.03.2014

Stellungnahme:

Es wird auf die zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch vorhandene Wendeanlage Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass diese entsprechend den Anforderungen der RSAG auszugestalten ist.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme erwähnte Wendeanlage wird zu Gunsten einer durchgehenden und gleich breiten Erschließungsstraße als eingehängte Straßenschleife durch den Bebauungsplan geändert. Dadurch kann die Straße Bingenberg durchgehend, abzweigend von der Blankenberger Straße bis zur Bodenstraße, auch für Großfahrzeuge genutzt werden. Eine Wendeanlage ist demnach nicht mehr erforderlich und wird entsprechend nicht mehr vorgesehen. Die vorhandene Wendeanlage wird zurückgebaut.

Die Anregungen werden durch die Planung bereits berücksichtigt.

zu T2, Bezirksregierung Düsseldorf

mit Schreiben vom 31.03.2014

Stellungnahme:

In der Stellungnahme wird angemerkt, dass keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vorliegen. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann allerdings nicht gewährt werden.

Abwägung:

Da eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährt werden kann, wird der in der Stellungnahme vorgeschlagene Hinweis zum Verhalten bei Kampfmittelfunden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Den Anregungen wird insofern gefolgt.

zu T3, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61 Planung, Abt. 61.2 – Regional-/ Bauleitplanung
mit Schreiben vom 01.04.2014

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet teilweise im Landschaftsschutzgebiet liegt, das durch den Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef-Uckerather Hochfläche“ festgesetzt wurde. Es grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Dondorfer See“, das ebenfalls durch den Landschaftsplan Nr. 9 festgesetzt wurde.

Im weiteren Verfahren seien noch Aussagen zu möglichen Auswirkungen durch die beabsichtigte Planung auf das angrenzende Naturschutzgebiet erforderlich. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass Störungen des angrenzenden Naturschutzgebietes vermieden werden. Durch eine geeignete Einfriedung, die auch die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtige, ist ein Zugang zum Dondorfer See zu unterbinden.

Abwägung:

Durch die festgesetzten öffentlichen Grünflächen ist ein Puffer zwischen den Wohnbaugebieten und dem Naturschutzgebiet vorhanden, der einen direkten Zugang zum Dondorfer See erschwert. Ein Zaun kann hier vorgesehen werden, wenn er aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich wird.

Stellungnahme:

Der Planungsbereich grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Sieg. Daher muss im Hochwasserfall mit einer möglichen Gefährdung des Planbereiches durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) gerechnet werden.

Abwägung:

Da das Plangebiet ca. 8 m bis 10 m höher als der Dondorfer See liegt, ist hier nicht mit Hochwasserproblemen oder mit Qualmwasser zu rechnen. Dies wurde auch auf entsprechende Rückfrage vom Rhein-Sieg-Kreis mit Mail vom 16.04.2014 bestätigt.

Eine Berücksichtigung der gemachten Anregung ist dementsprechend nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Im Planbereich sind im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises bisher keine Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen erfasst bzw. bekannt.

Inwieweit durch die gewerbliche Nutzung als Lagerplatz Beeinträchtigungen des Bodens hervorgerufen worden sind, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Gemäß Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes soll im Verfahren ein geo- und umwelttechnisches Gutachten für die Lagerplatzfläche beauftragt werden.

Erst nach Vorlage dieses Gutachtens kann eine Aussage getroffen werden, unter welchen bodenschutzrelevanten Auflagen die sensible Folgenutzung zu realisieren ist. Der Bauleitplan darf keine Nutzung vorsehen, die mit einer möglichen Bodenbelastung

unvereinbar ist. Es wird daher angeregt, vor Satzungsbeschluss eine orientierende Untersuchung (umwelttechnisches Gutachten) durchführen zu lassen.

Abwägung:

Der Anregung, durch ein geo- und umwelttechnisches Gutachten für die Lagerplatzfläche die Verträglichkeit des Bodens mit den geplanten Folgenutzungen nachzuweisen, wird gefolgt. Eine entsprechende Untersuchung wurde beauftragt. Das Ergebnis liegt zur Offenlage vor und wurde im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Die Anregungen werden durch die Planung bereits berücksichtigt.

Stellungnahme:

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Nach den vorliegenden Planungsunterlagen ist die Niederschlagswasserbeseitigung über eine Versickerung nicht möglich. Im Rahmen eines Bodengutachtens (Batke, 27.02.1997) ist nachgewiesen worden, dass die gering wasserdurchlässigen Böden für eine dezentrale Ableitung oder Versickerung nicht geeignet sind.

Somit ist das anfallende häusliche Schmutz- und Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind bei den Festsetzungen und Hinweisen sowie in der Begründung bereits berücksichtigt.

Stellungnahme:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes unter Ziffer 3.5 berücksichtigt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- DB Energie GmbH
- Rhenag
- Unitymedia NRW GmbH
- Wahnachtalsperrenverband
- Westnetz GmbH
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Arnsberg
- Amt für Kinder, Jugend und Familie

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, BUND Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 14.12.2014

Stellungnahme:

Es wird ausgeführt, dass der in der öffentlichen Grünfläche geplante Radweg dem Sinn der an dieser Stelle zu entwickelnden Grünstreifens widerspricht, welcher als Puffer zum Baugebiet zwischen der Bebauung und dem Dondorfer See entwickelt werden soll. Der Grünstreifen gehöre zudem zum Landschaftsschutzgebiet und schließt unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Dondorfer See“ an. Insbesondere das für seine Vogelwelt bekannte und störungsempfindliche Gebiet bedarf eines Sicht- und Lärmschutzes, dem die Ausweisung des Grünstreifens von 35 m dienen soll. Eine Radwegeverbindung an dieser Stelle scheint zum einen den oben beschriebenen Zielen zu widersprechen, da Fußgänger und Radfahrer und für die Unterhaltung benötigte Kraftfahrzeuge (insbesondere im Winterhalbjahr) eine nicht vertretende Lärmimmission auf das Naturschutzgebiet projizieren. Ein Radweg, insbesondere im Landschaftsschutzgebiet bedarf zudem der Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und der Beratung durch den Landschaftsbeirat des Kreises. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Immissionen (hier Lärm und Licht) auf das Naturschutzgebiet nicht zulässig sind, auch wenn die Immissionen von außerhalb des Naturschutzgebietes erfolgen.

Eine Radwegeverbindung wird an dieser Stelle als überflüssig angesehen, da in dem Wohngebiet sehr geringer Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten ist und die Wegeanbindung zur Bahnhaltestelle, für Fußgänger und Radfahrer, ohne Umwege und gefahrlos, über die Straßen „Bingenberg“ und „Selma-Lagerlöf-Straße“ stattfinden kann.

Abwägung:

Die öffentliche Grünfläche ist Bestandteil des Grünkonzepts (Baugebiete „Im Siegbogen“, Gestaltungskonzept öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume, Verfasser: RMP Landschaftsarchitekten, Bonn 17.08.2006, s. auch Begründung Pkt. 3.2.8), in dem bereits der Fuß- und Radweg in den öffentlichen Grünflächen des gesamten Neubaugebietes „Im Siegbogen“ dargestellt ist. In dem Konzept heißt es unter Pkt. 3.5.1 Fuß- und Radwege: *„Die Wege werden als gemeinsam zu nutzende Wegeflächen angelegt. Es werden keine gesonderten Radwege ausgeschildert. Die Wege werden in wassergebundener Decke mit einer Betonsteineinfassung mit durchschnittlich 2,50 m Breite ausgebaut. An Übergängen und Anschlüssen von Straßen werden herausnehmbare Poller eingebaut. Die geplanten Wege knüpfen an vorhandene Wege an und stellen so die Verbindung zwischen Weldergoven im Norden und den Baugebieten im Süden her. Hier wird über die Blankenberger Straße auch die Anbindung an die Siegtalstrecke hergestellt. Eine stärkere Anbindung an die Siegaue ist aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht gewünscht und vorgesehen. Es werden deshalb keine zusätzlichen Wege zur Anbindung der Baugebiete nach Osten an den Landschaftsraum vorgesehen. Für Radfahrer kann die Siegtalroute über Weldergoven erreicht werden. Für Fußgänger kann zusätzlich der vorhandene Pfad über die Hangkante genutzt werden.“*

Der Radweg ist nicht Bestandteil des Radverkehrsnetzes Hennef. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird der Geh-/Radweg als 2 m breiter Weg mit einer

wassergebundenen Decke hergestellt. Der Rad-/Gehweg verläuft in nördlicher Richtung ebenfalls in der öffentlichen Grünfläche (Landschaftsschutzgebiet) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.50 (Teilbereich B) – Im Siegbogen Süd. Im Bebauungsplanverfahren wurde die Untere Landschaftsbehörde beteiligt. Bedenken wurden hinsichtlich des Geh-/Radweges nicht vorgetragen. Auch im jetzigen Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 01.50 C wurde die Untere Landschaftsbehörde beteiligt, die wiederum keinerlei Bedenken hinsichtlich des Geh-/Radweges geltend macht.

Die angesprochene Konfliktsituation kann aufgrund der o. g. vorgetragenen Argumente nicht nachvollzogen werden. Insofern wird der Anregung nicht gefolgt.

Stellungnahme:

Es wird angeregt, die Wendefläche östlich der Bebauung außerhalb des Landschaftsschutzgebietes zu installieren, oder gänzlich darauf zu verzichten, da sonst ebenfalls die schon oben angedeutete Verfahrensweise im Genehmigungsprozess zu durchlaufen wäre.

Abwägung:

Wie in der Begründung dargelegt (Pkt. 3.1.2 Innere Erschließung) wird durch den Ausbau der Straße Bingenberg mit einem breiten Straßenquerschnitt die Wendeanlage (die sich darüber hinaus nicht im Landschaftsschutzgebiet befindet) nicht mehr notwendig sein und entsprechend zurückgebaut.

Die Anregung wurde somit bereits berücksichtigt.

zu T2, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Abtl. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung
mit Schreiben vom 08.01.2015

Stellungnahme:

Um einen unkontrollierten Zugang zum Dondorfer See und dem dortigen Naturschutzgebiet zu unterbinden, sollte der im Rahmen der geplanten Grünflächengestaltung vorgesehene 250 m lange Zaun (vgl. Punkt 4 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes), in geeigneter Art und Weise, im Bauleitplanverfahren verbindlich aufgenommen werden.

Abwägung:

Die textlichen Festsetzungen wurden unter Pkt. 1.5.1 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB und Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB wie folgt ergänzt:

„Um einen unkontrollierten Zugang zum Dondorfer See und dem dortigen Naturschutzgebiet zu unterbinden, ist ein entsprechender Zaun (s. Pkt. 4 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags) zu setzen.“

Die Begründung wurde unter Pkt. 3.2.8 Öffentliche Grünflächen wie folgt ergänzt:

„Entlang der Hangkante zum Dondorfer See wird als Sicherungsmaßnahme, und um einen unkontrollierten Zugang zum Dondorfer See und dem dortigen Naturschutzgebiet zu unterbinden, ein Zaun gesetzt.“

Der Anregung zum Punkt „Natur- und Landschaftsschutz“ wurde damit gefolgt.

Stellungnahme:

Bei der geo- und umwelttechnischen Untersuchung des bisher als Lagerplatz genutzten Grundstücks wurden aufgefüllte Böden in Stärken zwischen 0,10 und 0,25 m erbohrt. Nur eine Bohrung lag im Bereich der geplanten Wohnbebauung. Das Gutachten schließt eine Gefährdung des Einzelnen oder der Allgemeinheit und des Grundwassers über die Nutzungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser aus. Es wurde bei der Gefahrenbetrachtung davon ausgegangen, dass das aufgefüllte Bodenmaterial vollständig ausgekoffert wird und der anstehende gewachsene Boden organoleptisch unauffällig ist.

Aufgrund der sehr dünnen Datenlage (nur eine Bohrung im Bereich der für Wohnnutzung vorgesehenen Fläche, insgesamt nur zwei Bohrungen) und der gutachterlichen Annahme, dass sämtliche Auffüllungsböden ausgekoffert werden, regt die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises an, die folgenden Hinweise in die textlichen Festsetzungen zum Boden aufzunehmen:

-Nach Auskoffierung der Auffüllungsmaterialien ist die Baugrube durch einen Bodengutachter abzunehmen. Es ist zu dokumentieren, dass sämtliche Auffüllungsmaterialien entfernt worden sind und der anstehende gewachsene Boden organoleptisch unauffällig ist.

-Zur Anlage der Hausgärten ist kulturfähiger Oberboden einzubauen. Die Vorsorgewerte für Boden der Bundesbodenschutzverordnung, Anhang 2, Kapitel 4 sind einzuhalten.

Abwägung:

Die textlichen Festsetzungen wurden unter Hinweise um die o. g. Aussagen (kursiver Text) ergänzt.

Der Anregung wurde damit gefolgt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Rhenag
- Unitymedia NRW GmbH
- Wahnachtalsperrenverband
- Bezirksregierung Köln
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

2. **Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), werden der Bebauungsplan Nr. 01.50 C Hennef (Sieg) – Im Siegbogen Süd mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sind in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 19.11.2014 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) und am 17.03.2015 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 17.03.2015 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

Hennef (Sieg), den 18.03.2015


Klaus Pipke





TOP: 3.10

Anlage Nr.: 10

Auszug aus der Niederschrift

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.2	Prüfung Gesamtabschluss 2013, Entlastung des Bürgermeisters

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner vom 13.02.2015 über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2013 der Stadt Hennef (Sieg) nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 GO NRW an und empfiehlt dem Rat, den geprüften Gesamtabschluss 2013 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW zu beschließen und den Bürgermeister entsprechend zu entlasten.

Des Weiteren empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat, den Jahresfehlbetrag des Gesamtabchlusses 2013 in Höhe von 4.801.895,43 € gemäß § 116 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses 2013 hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss 2013 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Hennef (Sieg) einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Hennef (Sieg) einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Bei 2 Gegenstimmen durch Bündnis 90 / Die Grünen und 1 Enthaltung durch Die Linke

Der von der Ausschussvorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschuss am 12.03.2015 unterschriebene Bestätigungsvermerk ist als Anlage beigelegt.

Hennef, den 17.03.2015

Schriftführer
Anja Wiegel

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Hennef (Sieg)

Der Gesamtabschluss 2013 der Stadt Hennef (Sieg) einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 wurde geprüft.

Die Gesamtabchlussprüfung wurde nach § 116 Abs. 6 i.V.m. § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Hennef (Sieg) einschließlich der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes. Die Prüfung bildet eine hinreichend sichere Grundlage für eine Beurteilung.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hennef (Sieg). Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Gesamtlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Gesamtentwicklung zutreffend dar.

Hennef (Sieg), den 12.03.2015



Regina Osterhaus – Ehm

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination
Vorl.Nr.: V/2015/0097
Datum: 18.03.2015

TOP: 3.11
Anlage Nr.: 11

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	23.03.2015	öffentlich

Tagesordnung

Schulplätze für Hennefer Kinder;
Antrag der SPD-Fraktion vom 10.03.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt rechtlich zu prüfen und gemeinsam mit den Schulleitungen für das nächste Anmeldeverfahren zu überlegen, ob ein Beschluss zur Privilegierung Hennefer Kinder nach § 46 Abs. 6 SchulG dazu führen kann, dass in Zukunft eine solche Situation vermieden wird.
3. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, für das Schuljahr 2016/17 die Einrichtung eines siebten Zuges an einer Gesamtschule in Hennef zu prüfen.

Begründung

Das Anmeldeverfahren für die weiterführenden Schulen in städtischer Trägerschaft fand einheitlich vom 02.02.2015 bis 09.02.2015 statt. Alle Kinder, die am Städtischen Gymnasium und der Gesamtschule Hennef-West angemeldet wurden, konnten aufgenommen werden. Bei der Gesamtschule Hennef Meiersheide haben sich insgesamt 285 Kinder für die zur Verfügung stehenden 174 Schulplätze angemeldet. Daher musste die Schule 111 Schülerinnen und Schüler ablehnen. Darunter waren 57 Kinder mit Wohnsitz in Hennef.

Da die Gesamtschule Hennef-West nach Abschluss des regulären Anmeldeverfahrens noch 46 freie Plätze hatte, gab es im Zeitraum vom 25.02. bis 26.02.2015 ein nachträgliches „kleines“ Anmeldeverfahren. In diesem konnten noch 42 Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Hennef aufgenommen werden.

Nach derzeitigem Stand sind 14 Hennefer Kinder noch nicht an einer weiterführenden Schule angemeldet. Die Verwaltung berät derzeit diese Eltern und bemüht sich um eine Vermittlung der Kinder an Schulen in den Nachbarkommunen. Die Sachlage wurde auch mit der Bezirksregierung Köln besprochen. Es muss für jedes bisher nicht versorgte Kind eine vertretbare Lösung gefunden werden.

Da in den letzten Jahren die Zahlen der Aus- und Einpendler nahezu gleich waren, standen erfahrungsgemäß genug Plätze an den städtischen Schulen für die Hennefer Kinder zur Verfügung. Dieses Jahr ist allerdings die Zahl der Auspendler erheblich zurückgegangen, was dazu führte, dass die vorhandenen Schulplätze nicht für alle Hennefer Kinder ausreichen.

Die Verwaltung möchte rechtlich prüfen und gemeinsam mit den Schulleitungen für das nächste Anmeldeverfahren überlegen, ob ein Beschluss zur Privilegierung Hennefer Kinder nach § 46 Abs. 6 SchulG dazu führen kann, dass in Zukunft eine solche Situation vermieden wird. Dabei ist aus rechtlicher Sicht vordringlich zu prüfen, ob angesichts zweier selbstständiger Schulen und notwendigerweise gleichzeitigem Anmeldeverfahren ein Beschluss nach § 46 Abs. 6 SchulG dazu führen kann, dass nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens freie Kontingente an beiden Schulen solange offen gehalten werden können, bis tatsächlich alle Hennefer Kinder an einer der beiden Schulen untergekommen sind. Sollte dies zu verneinen sein, ergeben sich weitere Fragen und Aspekte zur Aufnahmeberechtigung / zu Aufnahmeansprüchen auswärtiger Kindern ungeachtet bis dato unversorgter Hennefer Kinder.

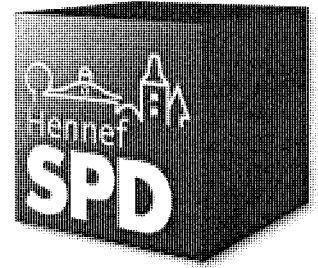
Als weiterer Prüfungsaspekt ist mit einem Anruf der Bezirksregierung beim Schulverwaltungsamt am 16.03.2015 die Einrichtung eines siebten Zuges an einer Gesamtschule in Hennef hinzugekommen. Dieses „Angebot“ der Bezirksregierung bedarf der besonders sorgfältigen Prüfung aller damit kurz- und mittelfristig verbundenen Auswirkungen. Dies betrifft insbesondere die notwendigen baulichen Investitionen mit Blick auf die erheblichen Kosten angesichts der zu der Schulentwicklungsplanung prognostizierten Entwicklung der Schülerzahlen. Des Weiteren darf ein siebter Zug nicht dazu führen, dass ein Hennefer Gesamtschulstandort als Versorgungspotential für das Umland genutzt wird, da eine Vorratsbildung von Plätzen für Hennefer Kinder offenkundig nicht in Betracht kommt.

Die Verwaltung schlägt angesichts dieses Prüfhorizontes vor, den für die Ratssitzung eingebrachten Antrag zu vertagen. Die Verwaltung wird dann für die im September terminierte Sitzung des Ausschusses für Schule und Inklusion und den folgenden Rat eine entsprechende Beschlussempfehlung / Beschlussfolgenempfehlung anfertigen, damit rechtzeitig zum Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2016/17 im Februar 2016 die Rahmenbedingungen für die Aufnahmen der Schulen festgelegt sind.

Hennef (Sieg), den 18.03.2015


Klaus Pipke

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Fraktionsbüro

Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 10.03.2015

Antrag: Aufnahme gemeindeferne SuS

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die Verabschiedung des folgenden Antrags in der nächsten Ratssitzung:

Antrag:

„Der Rat der Stadt Hennef beschließt, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Kommune eine Schule der gewählten Schulform besuchen können, die Aufnahme in eine der weiterführenden Schulen der Stadt Hennef verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.“

Begründung:

Im Schulausschuss wurde mehrfach über die Problematik hinsichtlich des Anmeldeüberhangs speziell in den Gesamtschulen debattiert. Die Problematik stellt sich so dar, dass sich aus Nachbarkommunen viele Schüler um einen Platz an einer Gesamtschule in Hennef bewerben und teilweise Hennefer Schülerinnen und Schüler abgelehnt wurden.

In diesem Jahr, für das Schuljahr 2015/16, sollen das wohl 17 Kinder gewesen sein, obwohl im Dezember 2014 auf unsere Anfrage hin versichert wurde, dass ausreichend Plätze für Hennefer Kinder vorhanden seien.

Das Land NRW hat mit dem 10. Schulrechtsänderungsgesetz, welches am 01.08.2014 in Kraft getreten ist, eine Neufassung des § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW beschlossen. Hiermit wird nun in der bisher strittigen Frage zur Ablehnung von Nicht-Hennefer Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine dort ebenso vorhandene Schule besuchen können, eine normierte Regelungsmöglichkeit gegeben.

Durch die Neufassung des § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW kann nun der Schulträ-

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

ger, festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in Ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

Die Bezirksregierung Köln hat den Kommunen Hinweise zur Anwendung der neuen Vorschrift an die Hand gegeben. Hiernach ist für die Anwendung des neuen § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW ein positiver Schulträgerbeschluss notwendig. Der Schulträger muss grundsätzlich entscheiden, ob er hiervon Gebrauch machen möchte. Zu beachten ist, dass wenn sich die Kommune einmal zur Anwendung des § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW entschlossen hat, alle Schulen sämtlicher Schulformen der Kommune diese Vorschrift anwenden müssen und die Schulleitungen hier keinen Ermessensspielraum ausüben können.

Da die meisten Hennefer Nachbarkommunen inzwischen auch über die meisten Schularten, auch Gesamtschulen, verfügen, sichert der Beschluss den Hennefer Schülerinnen und Schülern einen Vorrang zu. Sollten im Falle einer Beschlussfassung durch den Rat und einer entsprechenden Umsetzung im Anmeldeverfahren, noch freie Plätze in den Eingangsklassen der Schulen vorhanden sein, können diese im Anschluss mit sogenannten „gemeindefernen“ Kindern besetzt werden.

Die Regelung des § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW soll beginnend mit dem Anmeldeverfahren der weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2016/2017 umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

gez.
Björn Golombek
Ratsmitglied

gez.
Veronika Herchenbach-Herweg
Ratsmitglied



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: M/2015/0021
Datum: 18.03.2015

TOP: 5.2
Anlage Nr.: 147

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	23.03.2015	öffentlich

Tagesordnung

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Mitteilungstext

Gemäß § 24 Abs. 1 GemHVO hat der Bürgermeister der Stadt Hennef, auf Vorschlag der Kämmerin, zur Sicherstellung der Einhaltung der geplanten konsumtiven Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2015, eine 1,5 % Haushaltssperre erlassen.

Die Notwendigkeit wird damit begründet, dass die Entwicklung der Gewerbesteuer derzeit nicht den Haushaltsplanungen entspricht. Daneben zeichnet sich ein gesetzlich anzuerkennender Mehrbedarf im Bereich der Tagespflege ab.

Die vorgenannte Sperre dient demzufolge einer restriktiven Ansatzbewirtschaftung.

Das Informationsrecht des Rates beinhaltet, über die Durchführung seiner Beschlüsse und über den Ablauf von gemeindlichen Verwaltungsangelegenheiten unterrichtet zu werden. Dieser Auskunftspflicht wird mit beiliegender Mitteilung nachgekommen.

Hennef (Sieg), den 18.03.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister

Mitteilung

Tagesordnung

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Mitteilungstext

Mit Verfügung vom 02.03.2015 hat der Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) auf Vorschlag der Kämmerin der Stadt Hennef (Sieg) eine haushaltswirtschaftliche Sperre der Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen im konsumtiven Bereich, in Höhe von 1.006.137,67 € für das Haushaltsjahr 2015, verfügt. Die Verfügung ist dieser Mitteilung beigelegt.

Die gesperrten Haushaltsmittel sind nachfolgend, auf der Produktbereichsebene, dargestellt.

Produktbereich	Bezeichnung	HH-Sperre
01- Innere Verwaltung	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 190.241,12 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 79.901,45 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	- 2.320,32 €
	Verfügun gsmittel	- 75,00 €
	Repräsentationsmittel	- 90,00 €
	Fraktionszuwendungen	- 670,50 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 23.159,22 €
	Gesamt	- 296.457,61 €
02 - Sicherheit und Ordnung	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 29.831,62 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 9.953,25 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	- 945,00 €
	Aufwendungen für ehrenamtliche u. sonstige Tätigkeiten	- 1.425,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 2.726,51 €
	Gesamt	- 44.881,38 €
03 - Schulträger	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 12.166,77 €
	Lernmittel (Festwert)	- 4.086,00 €
	Schülerbeförderungskosten	- 24.472,97 €
	Spezialunterrichtskosten	- 43,50 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 6.605,69 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	- 33.290,72 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 8.184,36 €
	Gesamt	- 88.850,01 €
04 - Kultur und Wissenschaft	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 9.118,89 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 2.169,75 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	- 240,00 €
	Aufwendungen für Honorarkräfte	- 1.755,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 197,93 €
	Gesamt	- 13.481,57 €

Produktbereich	Bezeichnung	HH-Sperre
05 - Soziale Hilfen	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 5.712,51 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 327,00 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	- 300,00 €
	Soziale Leistungen an nat. Personen ausserh. u. innerh. von Einricht.	- 13.500,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 138,15 €
	Gesamt	- 19.977,66 €
06 - Kinder-, Jugend- und familienhilfe	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 83.470,29 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 11.323,52 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	- 117.456,75 €
	Soziale Leistungen an nat. Personen ausserh. u. innerh. von Einricht.	- 76.983,78 €
	sonstige soziale Leistungen	- 8.845,50 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 2.327,00 €
	Gesamt	- 300.406,84 €
08 - Sportförderung	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 1.698,42 €
	Schwimmkosten	- 2.400,00 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 3.534,75 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	- 713,85 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 49,50 €
	Gesamt	- 8.396,52 €
09 - Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformationen	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 7.512,03 €
	Dienstleistungen für Planungen	- 2.400,00 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 1.597,50 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 150,00 €
	Gesamt	- 11.659,53 €
10 - Bauen und Wohnen	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 13.842,27 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 129,00 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	- 75,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 284,25 €
	Gesamt	- 14.330,52 €
11 - Ver- und Entsorgung	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 2.778,98 €
	Gesamt	- 2.778,98 €
12 - Verkehrsflächen und -anlagen	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 323,42 €
	Erstattung Aufwand Baubetriebshof	- 33.680,92 €
	Erstattung Aufwand Tiefbau	- 55.747,70 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 1.226,58 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 97,50 €
	Gesamt	- 91.076,12 €

Produktbereich	Bezeichnung	HH-Sperre
13 - Bauen und Wohnen	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 3.597,16 €
	Erstattung Aufwand Baubetriebshof	- 17.524,50 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 3.755,30 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	- 3.577,50 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 7.629,45 €
	Gesamt	- 36.083,91 €
14 - Umweltschutz	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 1.807,55 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 1.127,54 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 51,45 €
	Gesamt	- 2.986,54 €
16 - Allgem. Finanzwirtschaft	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	- 2.700,00 €
	sonstige Transferaufwendungen	- 7.597,50 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 7,50 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 585,00 €
	Zinsaufwendungen	- 22.815,00 €
	Zinsaufwendungen Liquiditätskredite	- 10.450,48 €
	Aufwand Zinsmanagement	- 29.790,00 €
	Zinsaufwand Erstattung Gewerbesteuer	- 825,00 €
	Gesamt	- 74.770,48 €

Gem. § 24 Abs. 2 GemHVO ist der Rat über die Sperrung der Inanspruchnahme von Haushaltsermächtigungen zu unterrichten, der Rat kann gem. § 81 Abs. 4 GO die Sperre wieder aufheben.

An

den ersten Beigeordneten,
den Vorstand der SBH AÖR,
und alle Ämter

**Verfügung einer Haushaltssperre nach § 24 Gemeindehaushaltsverordnung NRW –
GemHVO NRW für das Jahr 2015**

Anordnung

Ich verfüge auf Vorschlag der Kämmerin eine haushaltswirtschaftliche Sperre der Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen im konsumtiven Bereich, in Höhe von

1.006.137,67 €.

Dies entspricht einer haushaltswirtschaftlichen Sperre von 1,5 % des jeweiligen Ausgabeansatzes.

Die Haushaltssperre tritt am 02.03.2015 in Kraft.

Begründung

Die Grundlage für die Anordnung ergibt sich aus § 24 GemHVO NRW.

Hiernach kann ich die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigung sperren, wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert.

Die Vorschrift des § 24 GemHVO NRW steht im engen Zusammenhang mit § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW - GO NRW, der Pflicht zum gemeindlichen Haushaltsausgleich. Der Haushalt ist hiernach ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan bzw. in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage gedeckt werden kann.

Der Haushaltplan enthält im Jahr 2015 im Ergebnisplan voraussichtlich anfallende Erträge von 97.604.204 € sowie anfallende Aufwendungen in Höhe von 101.633.038 €. Der Ergebnisplan schließt somit mit einem Verlust von 4.028.834 € ab.

Dieses Jahresergebnis wirkt sich natürlich auch auf die Liquidität der Stadt aus. Ohne eine erhebliche Aufnahme von Kassenkrediten ist die Zahlungsfähigkeit der Stadt nicht zu gewährleisten. Aktuell liegt der Bestand an Kassenkrediten bei 52 Mio. Euro.

Um bei der Ausführung des Haushalts 2015 unerwarteten Entwicklungen der Aufwendungen und ggf. auch dem Ausbleiben von geplanten Erträgen entgegenzuwirken, habe ich mich entschlossen, diese moderate haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen.

Die haushaltsrechtliche Sperre soll dazu führen, dass zum einen die Mittelbewirtschaftung sparsam und wirtschaftlich erfolgen soll, zum anderen aber auch möglichst überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen vermieden werden. Die Aufgabe der kommenden Wochen wird darin bestehen, alle Möglichkeiten auszunutzen, um zum Jahresende eine weitere Erhöhung des Fehlbetrages zu vermeiden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der bereits jetzt schon sehr hohen Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage halte ich die zukünftige Schonung des städtischen Eigenkapitals für dringend geboten.



Klaus Pipke
Bürgermeister



Eva Weber
Kämmerin